

Brandschutzordnung

der Universität zu Lübeck

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle von der Universität zu Lübeck genutzten Gebäude, Räume, Anlagen und Freiflächen. In Mietobjekten sind die dort geltenden Vorschriften und Regelungen zu beachten. Die Brandschutzordnung ist für alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, verbindlich. Personen, die sich nur vorübergehend an der Universität aufhalten, sind im jeweils erforderlichen Maß zu informieren. Alle Beschäftigten, Studenten und Gäste der Universität sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

2. Verantwortung für den Brandschutz

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz an der Universität obliegt dem Präsidium. In den Instituten, Einrichtungen und in der Verwaltung trägt jeder Vorgesetzte für seinen Weisungsbereich auch die Verantwortung im Brandschutz.

Die Brandschutzordnung ist jährlich allen Beschäftigten bekannt zu geben. Unterweisungen über das Verhalten im Brandfall und den Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen sollen regelmäßig durchgeführt werden.

Für die Überprüfung von Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Behebung technischer Brandschutzmängel ist das Dezernat Facility Management (UK-SH) zuständig.

3. Vorbeugender Brandschutz

3.1 Brandverhütung

- Die Brandverhütung ist oberstes Gebot des Brandschutzes. Alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste der Universität haben durch ihr Verhalten zur Brandverhütung beizutragen und sich im erforderlichen Maß (entsprechend dem Gefahrenpotential) über Brandschutzregelungen zu informieren.
- Zur Vermeidung von Bränden ist jeder verpflichtet, besonders sorgfältig mit Feuer, offenem Licht, elektrischen Einrichtungen sowie mit explosionsgefährlichen, brandfördernden und entzündlichen Stoffen umzugehen.
- Wichtige Voraussetzung für den Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Die Abfallentsorgung hat in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Streich-

hölzer, Zigaretten- oder sonstige Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbare Behältnisse (nicht in Papierkörbe!) abgeworfen werden.

- Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude und nicht direkt vor den Eingangsbereichen zulässig. Sofern eingerichtet, ist das Rauchen ausschließlich in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet.
- Druckgasflaschen, insbesondere mit brennbaren oder brandfördernden Inhalt, sind nur an festgelegten Aufstellungsorten zu deponieren. Druckgasflaschen dürfen weder in Zugangs-, noch in Flurbereichen oder Treppenhäusern abgestellt werden. Außerdem sind sie gegen Umfallen zu sichern und vor Einwirkung von Feuer und sonstigen Wärmequellen zu schützen.
- Leichtbrennbare und explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen, speziell ausgerüsteten und gekennzeichneten Räumen oder Sicherheitsschränken nach DIN 12925 Teil 1 gelagert werden.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase bzw. andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und gegebenenfalls einer schriftlichen Genehmigung. Zu beachten sind die Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV-V D1).
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte bedarf der Zustimmung des Vorgesetzten.
- Elektrische Geräte sind so aufzustellen, daß von diesen keine Brandgefahr ausgehen kann (Wärmestau vermeiden, Lüftungsöffnungen frei halten, genügend Abstand zu brennbaren Materialien einhalten).
- Es ist darauf zu achten, daß bei Dienstschluss Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Ausgenommen sind Geräte, die vom Hersteller für den Dauerbetrieb vorgesehen sind (z. B. Kühlschränke).
- Dauerversuche sind grundsätzlich unter Angabe des Verantwortlichen auszuschildern. Dauerbetriebene Geräte müssen so beschaffen sein, daß von Ihnen während der unbeaufsichtigten Zeit keine Brandgefahr ausgeht.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte sind auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ turnusmäßig überprüfen zu lassen. Mängel an elektrischen Geräten oder Installationen (z.B. Steckdosen, Kabel etc.) sind sofort der Benutzung zu entziehen und dem Dezernat Facility Management zu melden.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, daß die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes in den Einrichtungen der Universität eingehalten werden.

- Feuermelder und Löschgeräte sind in den Einrichtungen der Universität vorhanden. **Alle Beschäftigten haben sich über die Standorte und Handhabung von Feuermelde- und Löschgeräten zu informieren und an entsprechenden Unterweisungen teilzunehmen.**
- Das Abbrennen von Kerzen auf Adventsgestecken, -kränzen und Weihnachtsbäumen sowie brennbaren Dekorationen ist verboten.
- Der vorbeugende Brandschutz muß auch bei Bauarbeiten und nach Nutzungsänderungen gewährleistet sein.
- Durch regelmäßige Kontrollen sind die Maßnahmen des vorbeugenden Brand-schutzes sicherzustellen.

3.2 Flucht- und Rettungswege

Jeder Verantwortliche hat für seinen Weisungsbereich zu sichern, daß

- ✓ Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flure und Verkehrswege im Freien ständig in voller Breite und von brennbaren Materialien freigehalten werden
- ✓ Türen in Fluchtwegen und Notausgänge als solche kenntlich gemacht sind und solange sich noch Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen oder verstellt werden dürfen
- ✓ Brandschutztüren und Rauchabschlusstüren geschlossen zu halten sind, wenn sie nicht selbstschließend sind (sie dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden)
- ✓ Feuerwehrezufahrten und –aufstellflächen ständig freigehalten werden
- ✓ ein geeigneter Sammelplatz außerhalb des Gebäudes festgelegt ist. Der Sammelplatz sollte in Abstimmung mit dem Leiter der Betriebsfeuerwehr des UK-SH festgelegt werden.

Die Beschäftigten der Universität haben sich über Flucht- und Rettungswege im Gebäude zu informieren (Hinweis: Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege).

3.3 Melde und Löscheinrichtungen

In den einzelnen Liegenschaften und Gebäuden der Universität sind Feuerlöscher und unterschiedliche Meldeeinrichtungen vorhanden, die den dort Beschäftigten bekannt sein müssen. Feuerlöscher sind gut sichtbar anzubringen oder zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht verstellt sein. Die Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahegelegenen Standorte von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.

In einigen Gebäuden sind automatische Brandmelder installiert. Werden Arbeiten mit möglicher Staub-, Rauch- oder Wärmeentwicklung durchgeführt, kann es sinnvoll sein, die automatischen Brandmeldeanlagen während dieser Arbeiten außer Betrieb zu nehmen, um einen Fehlalarm zu vermeiden. Entsprechende Arbeiten sind deshalb beim zuständigen Sachgebiet der Betriebstechnik anzukündigen und mit diesem abzustimmen.

Die Außerbetriebnahme ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach Wiederinbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist die Betriebsbereitschaft zu prüfen.

4. Verhalten im Brandfall

Für eine wirksame Brandbekämpfung ist das richtige Verhalten der Beschäftigten und Studenten von entscheidender Bedeutung. Grundvoraussetzung ist eine unverzügliche Brandmeldung und Alarmierung.

Insbesondere wird auf den Alarmplan (Verhalten im Brandfall) hingewiesen.

4.1 Meldung

- Ruhe und Besonnenheit bewahren
- Feuermelder betätigen und/oder über den hausinternen Notruf 9900 melden. Bei Einrichtungen außerhalb des Campus ist die Feuerwehr über Notruf 112 zu benachrichtigen.
- Bei einer telefonischen Meldung sind folgende Angaben erforderlich:
 - 1) **Wo** brennt es? (Gebäude, Straße, Etage, Raum)
 - 2) **Was** brennt? (besondere Gefährdungen)
 - 3) **Wieviele** Personen sind verletzt oder gefährdet? (Namen von vermissten Personen)
 - 4) **Wer** meldet?
- Gefährdete Personen verständigen und warnen.

4.2 Retten/in Sicherheit bringen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich zu verlassen, dabei ist Behinderter zu helfen. Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden. Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Nur wenn sofort greifbar, persönlich wichtige Dinge (Schlüssel, Ausweise) mitnehmen.

- Sollte der Rettungsweg abgeschnitten sein, bleiben die Betroffenen im jeweiligen Bereich. Die Türen sind zu schließen. Die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen, um sich bemerkbar zu machen.
- Hilfe organisieren (sich nicht selbst in Gefahr bringen), andere Personen sind zu warnen.
- Erste Hilfe leisten, bei Bedarf medizinische Hilfe anfordern.
- Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen. Die Vollständigkeit der Beschäftigten (auch Fremdpersonal) ist festzustellen und der Feuerwehr mitzuteilen

4.3 Löschen

- Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen
- Entstehungsbrände können mit Feuerlöschern bekämpft werden
- Es ist wirkungsvoller, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen, als diese nacheinander auf die Brandstelle zu richten.
- Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, dann vom Brandherd entfernen.
- Fenster und Türen schließen (Türen nicht verschließen).
- Falls notwendig und möglich Folgendes veranlassen:
 - Anlagen und Geräte abschalten (Not-Aus-Schalter)
 - Versorgungssysteme für Elektroenergie und Gas absperren
 - Lüftungsanlagen ausschalten
- Die Angriffswege für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- Die Feuerwehr sollte von einer ortskundigen Person eingewiesen werden.
- Den Anordnungen der Feuerwehr bzw. der Einsatzleitung ist Folge zu leisten.

3. Verhalten nach Bränden

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Vorgesetzten, dem Dezernat Facility Management und der Stabstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz zu melden.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser gering gehalten werden.

- Die Brandstelle darf erst nach **ausdrücklicher** Genehmigung wieder betreten werden.
- Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen. Damit erkennbar ist, daß sie benutzt wurden und gefüllt werden müssen, sollten sie flach auf den Boden gelegt werden.
- Brandmeldeanlagen, Feuerlöschanlagen, -geräte und -einrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme zu prüfen.

5. Verbotene Handlungen

Es ist **untersagt**:

- Feuerlöschgeräte missbräuchlich zu benutzen, ihre Zugänglichkeit und Einsatzbereitschaft zu mindern oder von ihrem Standpunkt zu entfernen.
- Treppenträume und Flure durch Einbringen von z.B. Möbeln, Geräten, Fahrrädern, Verpackungsmaterialien u.ä. einzuengen bzw. die Brandlast zu erhöhen.
- Hinweisschilder sowie Sicherheitszeichen und -schilder zu verändern, zu verdecken oder zu entfernen.

6. Brandschutzübungen und Belehrungen

Die Beschäftigten sind gehalten, an Brandschutzübungen und Belehrungen über das Verhalten im Brand- und Katastrophenfall teilzunehmen.

7. Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist allen Bediensteten und Fremdbeschäftigten bekannt zu geben.

Lübeck, den 07.10.2009

gez. Dr. Oliver Grundei
Kanzler der Universität zu Lübeck

AVOID FIRE



OPEN FIRE IS FORBIDDEN

IN CASE OF FIRE

Keep Calm

Report the fire



emergency number: 9900
Activate the fire alarm
(If available)

Go to safety

Warn endangered persons
Take along helpless people

Close doors



Follow signposted
escape routes

Do not use elevator

Follow instructions

Extinguish fire



Use portable fire extinguishers
Use fire blankets
(If available)